

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**  
Richtplanteilrevision 2022

**Teilnehmerangaben:**  
SP Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich

**Kontaktangaben:**  
Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch  
Telefon: +41 43 258 85 17

**Teilnehmeridentifikation:**  
123866

| Bereich                     | Kapitel                  | Antrag / Bemerkung  | Begründung   |
|-----------------------------|--------------------------|---|--|
| Kapitel 2: Siedlung         | 2.1.2 Massnahmen         | Einleitende Bemerkungen   | Einleitende Bemerkungen<br>Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Richtplans 2022.<br><br>Wir bedauern, dass die Gebiete für Windkraftanlagen in diesem Richtplanpaket noch nicht enthalten sind. Wir fordern, dass der Kanton Zürich schnell vorwärts macht mit dem Bau von Windanlagen und dazu braucht es die Einträge im Richtplan.  |
| Kapitel 2: Siedlung         | 2.1.2 Massnahmen         | Der ganze Richtplanteil ist in genderechter Sprache zu verfassen.   | «Inklusive Sprache erreicht also nicht nur mehr Menschen, da sie niemanden ausschliesst, sie macht vor allem auch jene Menschen sichtbar, von denen auch wirklich gesprochen wird.»<br>Quelle: Kanton Zürich, <a href="https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/gleichstellung/inklusion.html">https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/gleichstellung/inklusion.html</a><br>S. RRB 1171 vom 24.4.1996 <a href="https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-schulen-sek-ii/9%C3%BChrungshandbuch/chancengerechtigkeit/richtlinien_zur_sprachlichen_gleichbehandlung">https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-schulen-sek-ii/9%C3%BChrungshandbuch/chancengerechtigkeit/richtlinien_zur_sprachlichen_gleichbehandlung</a> |
| Kapitel 2: Siedlung         | 2.5 Weiler               | Der Kanton soll die Zuweisung bestehender Kernzonen in Weilerzonen vornehmen. Darum soll der erste Absatz bei b) Gemeinden zu a) Kanton verschoben werden und die Verantwortung klar geregelt werden.   | Nur wenn der Kanton die Umteilung in die Weilerzonen macht, ist sichergestellt, dass dieser Prozess sauber gestaltet wird und in den neuen Zonen kein Wachstum stattfindet.  |
| Kapitel 2: Siedlung         | 2.5 Weiler               | Der Kanton soll aber das Siedlungsgebiet so ausdehnen, dass möglichst viele rechtskräftige Kernzonen als solche erhalten bleiben. Diese Ausdehnung darf jedoch nur einmalig sein und nicht dazu missbraucht werden, die Zersiedlung generell zu legalisieren.   | Es geht nur um den Bestandes-Erhalt rechtskräftiger Kernzonen, mit dem Ziel, die für die Zürcher Landschaft typischen Streusiedlungen zu erhalten, zu erneuern und moderat zu entwickeln.<br>Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes in Kernzonen soll nur dort erfolgen, wo eine gute ÖV-Güteklasse vorliegt.  |
| Kapitel 3 Landschaft        | 3.9.1 Ziele              | Bei Wildtierkorridoren sollen langfristig auch bestehenden Beeinträchtigungen wenn möglich abgebaut werden.   | Nicht nur neue Beeinträchtigungen stören die Wildtierkorridore. Auch bestehende Beeinträchtigungen stören die Tiere und sind darum langfristig zu entfernen.   |
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.2 Strassenverkehr      | Zu 4.2.2 Karteneinträge:<br>Die SP Kanton Zürich verlangt, dass sämtliche Einträge in der Tabelle und in der Richtplankarte gestrichen werden. Ausnahmen sind übergeordnete Festlegungen des Bundes (Netzbeschluss Nationalstrassen), sowie Staatsstrassen, wovon die Zweckmässigkeit explizit nachgewiesen wurde. In diesem Nachweis muss ein deutlich höherer Nutzen des Vorhabens für Gesellschaft und Wirtschaft ausgewiesen sein als derjenige des Verzichts darauf. Zudem muss das Vorhaben umweltverträglich sein. | In Zeiten der Klimakrise dürfen keine neuen Strassen gebaut oder bestehende Strassen ausgebaut werden. Die Bedürfnisse an Mobilität müssen sich an die Kaskade Verzicht – Verlagern – Verbessern richten. Zu verantworten sind folglich neue Strassen nur, wenn sie der Gesellschaft und Wirtschaft einen Mehrnutzen bringen, den Umstieg auf Velo und Bus fördern, und nur dann, wenn ihren Bau auch umweltverträglich ist.   |
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.3 Öffentlicher Verkehr | Zu 4.3.1 Ziele:<br>Die Erwähnung der Anbindung an die benachbarten Metropolitanräume reicht nicht zur Erfüllung der Motion 167/2020 «Internationale Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich durch direkte Zugverbindungen».  | Wie in der Motion gefordert sind die konkrete Ziele zu benennen.   |
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.3 Öffentlicher Verkehr | Zu 4.3.2. Karteneinträge<br>Der Eintrag Nr. 17 «Dietikon Stoffelbach – Bahnhof Dietikon» ist erst zu streichen, wenn dieser Doppelspurausbau wirklich realisiert wurde.   | Die Streichung der Eintrags Nr. 17 war bereits in der Richtplanteilrevision 2020 enthalten und wurde von der KEVU gestrichen.<br>Wir werden den Fortschritt hier weiter genau beobachten.  |
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.6.1 Ziele              | Wir begrüßen die Neuformulierung dieses Kapitels ausdrücklich.<br>Es ist richtig und wichtig, dass das Thema Güterverkehr im Amt für Mobilität mehr Aufmerksamkeit bekommt.<br>Insbesondere das Augenmerk auf die negativen Auswirkungen des Güterverkehrs wie Lärm und anderen Emissionen ist beizubehalten.   | –  |

| Bereich                     | Kapitel              | Antrag / Bemerkung   | Begründung  |
|-----------------------------|----------------------|--|---|
| Anpassungen Kapitel Verkehr | 4.6.2 Karteneinträge | Bei Eintrag 10 ist auf die Streichung des Teilsatzes "der regionale Verteil- und Sammelverkehr bis zu einer Distanz von 40 Strassenkilometern erfolgt in der Regel auf der Strasse; der überregionale Verkehr wird auf der Schiene abgewickelt; der strassenseitige Verkehr unterliegt dem Controlling gemäss Pt. 4.1.3;" zu verzichten. | Die Definition von 40 Strassenkilometern ist unbedingt im Richtplan zu belassen. Sonst wird der Gateway Limmattal für den Güterumschlag der gesamten Deutschschweiz benutzt. Das ist nicht im Sinne der Region. |
| Kapitel 6                   |                      | Keine Antwort  | Keine Antwort   |
| Richtplankarte              |                      | Keine Antwort  | Keine Antwort   |
| Erläuterungsbericht         |                      | Keine Antwort  | Keine Antwort   |

# Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

PBG Revision: Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich

**Kontaktangaben:**

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Landschaft und Natur  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: [margot.wegmann@bd.zh.ch](mailto:margot.wegmann@bd.zh.ch)

Telefon: +41 43 259 27 14

**Teilnehmeridentifikation:**

142905

| Bereich                                 | Kapitel                   | Antrag / Bemerkung  | Begründung   |
|---|---------------------------|---|--|
| Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen | 2.2 Gesetzliche Grundlage | Erfasst von: Felix Stocker<br>Auf die Teilrevision sei zu verzichten.   | Im Kanton Zürich müssen seit 2011 FFF bei deren Beanspruchung kompensiert werden. Die Regelung gemäss Richtplan greift, die Kompensation funktioniert gut und führt sogar dazu, dass die FFF seither leicht zugenommen hat. So ist heute der durch den Bund vorgegebene Mindestumfang an FFF von 44'400 ha nicht nur eingehalten, sondern um etwa 200 ha übertroffen. Es ist schlicht kein Handlungsbedarf für eine zusätzliche gesetzliche Regelung erkennbar. Im Sachplan FFF des Bundes ist explizit vorgegeben, dass die Kantone zur langfristigen Sicherung ihres FFF-Kontingents in ihrem Richtplan verbindliche Massnahmen festlegen müssen. Das hat der Kanton Zürich wirksam erfüllt, eine Aufblähung des PBG ist weder gefordert noch sachgerecht.   |
| Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen | 2.2 Gesetzliche Grundlage | Erfasst von: Felix Stocker<br>Gleichzeitig mit der PBG-Teilrevision für die FFF-Kompensation sei in der gleichen Vorlage eine PBG-Teilrevision vorzunehmen, die einen wirksamen und umfassenden ökologischen Ausgleich einführt.  | Wie im Antrag „Verzicht auf diese PBG-Teilrevision“ aufgezeigt, besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich FFF. Hingegen nimmt die Biodiversität im Kanton Zürich heute rasch und stark ab. Es besteht ein dringender und grosser Bedarf nach zusätzlichen, ökologisch hochwertigen Flächen, die untereinander vernetzt sind. Ein ökologischer Ausgleich bezweckt, unabhängig von anderen bodenbeanspruchenden Vorhaben solche Flächen als Lebensraum und Verbindungsstruktur für gefährdete Pflanzen und Tiere bereitzustellen; Grundlage dafür ist eine Fachplanung ökologische Infrastruktur, wie sie der Kanton zurzeit aufgrund seiner NFA-Vereinbarung mit dem Bund erarbeitet. Er entspricht zudem einem menschlichen Grundbedürfnis – dem Erhalt der eigenen Lebensgrundlage – und explizit auch dem Zweck der Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG). Sowohl die FFF-Kompensation als auch der ökologische Ausgleich betreffen die Flächenbelegung ausserhalb der Bauzone. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich ein Thema ohne Handlungsbedarf (FFF) gesetzlich geregelt werden soll, ein Thema mit grossem und dringendem Handlungsbedarf (ökologischer Ausgleich) dagegen nicht. Beziehungsweise: Neue gesetzliche Regelungen zur Flächenbelegung ausserhalb der Bauzone sind problemorientiert zu erlassen, also zum ökologischen Ausgleich, und nicht zur FFF-Kompensation. Der Kantonsrat hat eine entsprechende Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt (KR-Nr. 395/2019). |
| Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen | 6.3.1 § 38 Abs. 1         | Erfasst von: Felix Stocker<br>§ 38 Abs. 1: „Werden Fruchtfolgeflächen dauerhaft einer Bauzone zugewiesen oder in einen Gestaltungsplan einbezogen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen (Ergänzen) ... soweit es möglich und zumutbar ist. ...“                                | Es soll jeweils die gleiche Abwägung wie beim Ersatz von zerstörten Schutzobjekten vorgenommen werden müssen (vgl. § 204 Abs. 2 PBG).  |
| Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen | 6.3.3 § 38 Abs. 3         | Erfasst von: Felix Stocker<br>§ 38 Abs. 3: „Die Aufwertung darf nicht auf Flächen mit wertvollen Lebensräumen im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. g erfolgen (Ergänzen) ... und diese nicht negativ beeinflussen. Dasselbe gilt auf Flächen, die dem ökologischen Ausgleich dienen.“ | Ökologisch wertvolle Lebensräume, insbesondere auch Moore und trockene Magerwiesen, werden durch die umliegenden Flächen beeinflusst. Namentlich können durch landwirtschaftliche Aufwertungen in der Umgebung zusätzliche Nährstoffe und Pestizide in die Lebensräume gelangen oder deren Wasserhaushalt verändert werden. Dadurch können diese Lebensräume stark an Wert verlieren, auch wenn die Fläche selber nicht angetastet wurde. Solche zusätzlichen negativen Einflüsse sind zwingend zu vermeiden.  |

| Bereich                                    | Kapitel              | Antrag / Bemerkung  | Begründung   |
|--|----------------------|---|--|
| Kompensationspflicht<br>Fruchtfolgeflächen | 6.4.1 § 232 b Abs. 1 | <p>Erfasst von: Felix Stocker</p> <p>§ 232 b Abs. 1: „Bei Bauten und Anlagen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Ersatzpflicht ist zu erfüllen entfällt, wenn</p> <p>a. der Gesamtverbrauch der betreffenden Bauherrschaft unter 5000 m2 bleibt, oder überschreitet</p> <p>b. die beanspruchte Fläche dem ökologischen Ausgleich dient.</p> <p>Der Ersatz hat innert fünf Jahren zu erfolgen.“</p> | <p>Allgemein zum grossen und dringenden Handlungsbedarf bezüglich ökologischer Ausgleich siehe Begründung zu Antrag 2. Zudem: Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Aufwertung eignen, sind in der Regel anthropogen verändert. Sie waren ursprünglich oft ökologisch wertvoll und wurden ihres Wertes durch Drainagen, Düngung oder Gewässerbegradigung beraubt. Es ist absurd, die Wiederherstellung einzelner solcher Flächen mit einer FFF-Kompensationspflicht zu belegen. Dies gilt umso mehr, als dass Flächen des ökologischen Ausgleichs weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu anderen Bauten und Anlagen, die das Land in der Regel der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, aber auch dem ökologischen Ausgleich entziehen.</p> <p>Überbauungen ausserhalb der Bauzone, die lediglich einer Baubewilligung bedürfen, sind im Einzelfall meistens nicht kompensationspflichtig, weil sie weniger als 5'000 m2 beanspruchen. Allerdings gibt es sehr viele solcher Überbauungen mit einem insgesamt erheblichen Flächenverbrauch. Das führt zu einer unhaltbaren Situation: Die insgesamt grössere und wegen Überbauung für die landwirtschaftliche Nutzung verlorene Fläche sollen nicht kompensiert werden müssen; die kleinere, weiterhin im Rahmen des ökologischen Ausgleichs landwirtschaftlich genutzte Fläche dagegen schon. Auch deshalb sind Flächengestaltungen für den ökologischen Ausgleich von der FFF-Kompensation auszunehmen.</p> |

## Zustimmungsmessung

| Aussage   | Zustimmung    |
|---|---------------|
| Sind Sie grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Änderung des PBG betreffend Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen einverstanden? | Keine Antwort |